

Tarifvertrag
Studierende

vom 18.05.1999

zuletzt geändert durch TV Nr. 253

Stand: Januar 2026

Herausgegeben und bearbeitet

Deutsche Post AG

Zentrale

Bonn

Vorbemerkungen

Seite 2

Der TV Studierende wurde durch folgende Tarifverträge vereinbart, geändert bzw. ergänzt:

TV Nr.	vom	über	in Kraft ab
60	18.05.1999	Tarifvertrag gilt für Studierende an einer Berufsakademie, die ihre berufspraktische Studienzeit bei der DP AG absolvieren	01.10.1999
79	31.05.2000	Vergütungs- u. Lohnvertrag 2000/20001	01.04.2000
79	31.05.2000	Vergütungs- u. Lohnvertrag 2000/20001 mit der Gültigkeit vom 01.05.2001	01.04.2000
79	31.05.2000	Vergütungs- u. Lohnvertrag 2000/20001 mit der Gültigkeit vom 01.01.2002	01.04.2000
100	24.10.2001	TV Pensionsfonds, Änderung des § 12, Betriebliche Altersversorgung und Entgeltumwandlung	01.01.2002
106	27.05.2002	Tarifrunde	01.05.2002
106	27.05.2002	Tarifrunde, mit Gültigkeit vom 01.06.2003	01.05.2002
111	10.09.2003	Redaktionelle Anpassung verschiedener Tarifverträge anlässlich der Einführung des ETV-/MTV-DP AG	01.09.2003
113	04.02.2004	Entgelttarifvertrag 2004/2005 für Arbeitnehmer und Azb mit der Gültigkeit vom 01.05.2004	01.05.2004
113	04.02.2004	Entgelttarifvertrag 2004/2005 für Arbeitnehmer und Azb mit der Gültigkeit vom 01.11.2005	01.05.2004
129	15.05.2006	Tarifrunde 2006, Entgelttarifvertrag 2006/2008 für Arbeitnehmer und Azb	01.05.2006
129	15.05.2006	Tarifrunde 2006, Entgelttarifvertrag 2006/2008 für Arbeitnehmer und Azb mit Gültigkeit vom 01.11.2007	01.05.2006
142d	04.06.2008	Tarifrunde 2008, Entgelttarifvertrag 2008/2010 für Arbeitnehmer und Azb mit Gültigkeit vom 01.11.2008	01.05.2008
166	01.01.2012	Umstellung Urlaubsjahr auf Kalenderjahr (§ 5, Satz 2)	01.01.2012
168	19.01.2012	Änderung des § 3, Höhe des Entgelts	01.01.2012
172	26.04.2013	Tarifrunde 2013	01.04.2013
177	09.07.2015	Tarifrunde 2015	01.06.2015
178	21.01.2016	§ 12	01.01.2016
195	10.04.2018	Tarifrunde 2018	01.02.2018
215	23.09.2020	Tarifrunde 2020 (§§ 3 und 13)	01.09.2020

TV Nr.	vom	über	in Kraft ab
236	11.03.2023	Tarifrunde 2023 (§§ 3 und 13)	01.01.2023
252	04.03.2025	Tarifrunde 2025 (§§ 3 und 13)	01.04.2025
253	04.05.2025	§ 11	01.01.2025
		§ 5	01.01.2026

Inhaltsverzeichnis**Seite 4**

§ 1 GELTUNGSBEREICH	5
§ 2 AUSBILDUNGSVERTRAG.....	5
§ 3 HÖHE DES ENTGELTS	5
§ 4 WÖCHENTLICHE BERUFSPRAKTISCHE STUDIENZEIT	6
§ 5 URLAUB	6
§ 6 URLAUBSGELD.....	6
§ 7 WEIHNACHTSGELD	6
§ 8 VERMÖGENSWIRKSAME LEISTUNG	6
§ 9 FAHRKOSTEN.....	7
§ 10 UNTERHALTSBEIHILFE	7
§ 11 FORTZAHLUNG DES ENTGELTES BEI ARBEITSUNFÄHIGKEIT	7
§ 12 ENTGELTUMWANDLUNG.....	8
§ 13 INKRAFTTRETEN, LAUFZEIT	8

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Studierende an einer Berufsakademie, die ihre berufspraktische Studienzeit bei der Deutschen Post AG absolvieren, soweit sie Mitglied der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft sind.

§ 2
Ausbildungsvertrag

Mit dem Studierenden ist der von der jeweiligen Berufsakademie vorgegebene Ausbildungsvertrag zu schließen.

§ 3
Höhe des Entgelts

(gültig ab 01.04.2025)

Der Studierende erhält ein monatliches Entgelt für das

- 1. Ausbildungsjahr: 1.632,00 €,
- 2. Ausbildungsjahr: 1.693,20 € und das
- im 3. Ausbildungsjahr: 1.746,60 €.

(gültig ab 01.04.2026)

Der Studierende erhält ein monatliches Entgelt für das

- 1. Ausbildungsjahr: 1.680,96 €,
- 2. Ausbildungsjahr: 1.744,00 € und
- im 3. Ausbildungsjahr: 1.817,54 €.

Das Entgelt wird am 15. eines jeden Kalendermonats für den laufenden Kalendermonat unbar ausgezahlt.

§ 4**Wöchentliche berufspraktische Studienzeit**

Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche berufspraktische Studienzeit beträgt 38,5 Stunden.

§ 5**Urlaub**

Der Studierende hat Anspruch auf Erholungsurlaub von 27 Arbeitstagen im Urlaubsjahr. Im Übrigen finden die für Arbeitnehmer geltenden Regelungen entsprechende Anwendung.

§ 6**Urlaubsgeld**

Der Studierende erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn mindestens für einen Teil des Monats Juni Anspruch auf Entgelt besteht. Das Urlaubsgeld beträgt 127,82 € und wird mit dem Entgelt für den Monat Juli unbar gezahlt.

§ 7**Weihnachtsgeld**

Der Studierende erhält in jedem Kalenderjahr ein Weihnachtsgeld, in dem sein Ausbildungsverhältnis am 1. Dezember besteht und er seit 1. Oktober ununterbrochen im Rahmen des Ausbildungsvertrages der Berufsakademie beschäftigt wird. Das Weihnachtsgeld beträgt 47,78 % des für den Monat November zustehenden Entgelts gem. § 3. Das Weihnachtsgeld beträgt für je 30 Kalendertage im Kalenderjahr, für die das Entgelt gem. § 3 gewährt wurde, ein Zwölftel des Betrages nach Satz 2. Das Weihnachtsgeld wird mit dem Entgelt im Monat November unbar ausgezahlt.

§ 8**Vermögenswirksame Leistung**

Der Studierende erhält eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung in Höhe von 13,29 €. Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Monate gewährt, in denen der Studierende Anspruch auf Entgelt hat. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung entsteht, wenn der Studierende schriftlich die Art der gewählten Anlage der vermögenswirksamen Leistung sowie das Unternehmen oder Institut mit Vertrags- und Kontonummer, bei dem die vermögenswirksame Leistung eingezahlt werden soll, mitgeteilt hat.

Ein Wechsel der Anlageart, des Unternehmens oder des Instituts ist nur nach vorheriger Absprache mit der Deutschen Post AG möglich.

§ 9**Fahrkosten**

Zum Start und Ende der Studienabschnitte (jeweils einmal pro Semester) werden die Kosten für die Fahrten zwischen Niederlassung und Berufsakademie für die Benutzung der billigsten Fahrkarte der 2. Klasse der Bahn AG mit Zuschlägen erstattet, wobei Sondertarife und Vergünstigungen auszuschöpfen sind. Zugrundegelegt werden jeweils die Entfernungen zwischen den nächstgelegenen Bahnhöfen dieser Orte.

§ 10**Unterhaltsbeihilfe**

Der Studierende erhält während der praktischen Studienabschnitte eine monatliche pauschale Unterhaltsbeihilfe in Höhe von 102,26 €, wenn die Entfernungen zwischen Heimat- und Studien- und Ausbildungsort jeweils mehr als 120 Tarifkilometer der Deutschen Bahn betragen, weil dies für den Studierenden eine besondere Härte darstellt. Zugrundegelegt werden jeweils die Entfernungen zwischen den nächstgelegenen Bahnhöfen dieser Orte.

§ 11**Fortzahlung des Entgeltes bei Arbeitsunfähigkeit**

Wird der Studierende durch Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit oder eines Unfalls unverschuldet an der Ausübung seines theoretischen oder praktischen Studiums verhindert, wird das Entgelt gem. § 3 bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über das Ausbildungsverhältnis hinaus, fortgezahlt. Der Anspruch entsteht erstmals nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Ausbildungsverhältnisses.

Beruhet die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall, der während der praktischen Studienabschnitte bei der Deutschen Post AG erlitten wurde, so wird bei der ersten aus diesem Anlass eingetretenen Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der in Unterabsatz eins genannten Frist bis zur Dauer von 26 Wochen – vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit an gerechnet –, jedoch nicht über das Ausbildungsverhältnis hinaus, ein Zuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Nettoentgelt und den Barleistungen der Krankenkasse gewährt. Die Unfallkasse Post und Telekom muss den Arbeitsunfall anerkannt haben; die Zahlung des Zuschusses ist als Vorschussleistung bereits dann vorzunehmen, wenn der Unfallkasse der Arbeitsunfall von der Ausbildungsstätte gemeldet worden ist.

Die Fortzahlung entfällt, wenn sich der Studierende die Arbeitsunfähigkeit durch einen groblichen Verstoß gegen das von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse zu erwartende Verhalten zugezogen hat.

§ 12
Entgeltumwandlung

(1) Tarifliche geldwerte Ansprüche können durch den Studierenden auf freiwilliger Basis im Einvernehmen mit der Deutschen Post AG bis zur Höhe der gemäß dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) festgelegten Höchstgrenzen als Beiträge in den Postbank Pensionsfonds umgewandelt werden. Der Tarifvertrag über die Förderung einer betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung als Beiträge in den Pensionsfonds (TV Pensionsfonds) findet Anwendung.

§ 13
Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres, frühestens zum 31. Dezember 2002, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann für sich § 3 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31.12.2026 schriftlich gekündigt werden.
- (4) Im Falle der Kündigung gem. Absatz 2 ist die Nachwirkung ausgeschlossen.